Satzung des Schützenverein St. Michael Oberveischede e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Schützenverein St. Michael Oberveischede e. V." und ist im Vereinsregister 5333 des Amtsgerichts in Siegen eingetragen. Die erste Eintragung erfolgte am 25.06.1952.
- (2) Sitz des Vereins ist 57462 Olpe-Oberveischede.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Schützenverein St. Michael mit Sitz in Oberveischede verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Zweck des Vereins ist:
 - a) Die Förderung des traditionellen Brauchtums.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Das traditionelle alljährliche Vogelschießen.
- Die Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.
- b) Die Förderung kultureller Zwecke.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

 Die Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber (Orden), Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstiger Gegenstände des traditionellen Brauchtums. c) Die Förderung der Heimat.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Die Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
- Das Betreiben und die Unterhaltung der Dorfgemeinschaftshalle.

§3

Mitgliedschaft

- (2) Mitglieder können männliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der erweiterte Vorstand entscheidet. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mitzuteilen.
- (4) Besonders verdienstvolle Mitglieder, die sich für den Aufbau des Vereins eingesetzt haben, können gemäß Beschluss des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der erweiterte Vorstand kann gleichzeitig beschließen, diese Mitglieder von der Beitragszahlung zu befreien.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei Auflösung des Vereins
 - b) durch Tod des Mitgliedes
 - c) durch freiwilligen Austritt, der spätestens 6 Wochen vor Jahresende schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu erklären ist, mit Ablauf des Geschäftsjahres
 - d) mit Ausschluss durch den erweiterten Vorstand aufgrund der Vorschriften des § 5.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von bereits entstandenen Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt:
 - a) zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte
 - b) zur Teilnahme am Schützenfest und allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinssatzung einzuhalten.
- (3) Alle Mitglieder haben das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht steht den Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr zu.

§ 5

Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden
 - a) wenn es mit zwei Jahresbeiträgen oder mehr im Rückstand ist
 - b) wenn das Mitglied sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Satzung, eines unkameradschaftlichen Verhaltens gegenüber den anderen Mitgliedern schuldig gemacht hat oder wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat sowie aus einem anderen wichtigen Grund
- (2) Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung muss das betroffene Mitglied gehört und ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Anrufung muss durch schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, spätestens in der nächsten Jahreshauptversammlung über den Antrag abstimmen zu lassen. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit den Beschluss des erweiterten Vorstandes aufheben.

§ 6

Beitrag

- (1) Aufnahmegebühr, Umlagen sowie Jahresbeitrag werden jeweils in der Jahreshauptversammlung für die kommenden Geschäftsjahre festgelegt. Solange keine Änderung erfolgt, gelten die bisherigen Aufnahmegebühren und Beiträge.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Damit ist der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig.

- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.
- (4) Der erweiterte Vorstand kann einem Mitglied die Aufnahmegebühr, die Umlagen und / oder den Beitrag erlassen oder ermäßigen, wenn das Mitglied zur Zahlung des normalen Beitrages nicht in der Lage ist.

Organe

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer und dem Kassierer (geschäftsführender Vorstand).
- (2) Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Amtszeit der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich drei Jahre. Solange kein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied gewählt ist, bleibt das bisherige geschäftsführende Vorstandsmitglied im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand gem. § 8
 - b) dem Major
 - c) dem 2. Geschäftsführer
 - d) dem 1. Beisitzer
 - e) einem 2. Beisitzer

Dabei sind die unter d) - e) genannten Posten des erweiterten Vorstandes nur zu besetzen, soweit gemäß Vorstandsbeschluss entsprechend Bedarf besteht. Werden die unter d) - e) genannten Positionen besetzt, erhalten die gewählten Mitglieder den gleichen Status, wie die unter b) - c) genannten Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Der Vorstand ist berechtigt, unbesetzte Vorstandsposten außerhalb der Jahreshauptversammlung durch Vorstandsbeschluss zu besetzen. Der Beschluss ist in der nächsten Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

- (2) Der erweiterte Vorstand beschließt über die wesentlichen Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich; entstehende Aufwendungen können erstattet werden.
- (3) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 1. Geschäftsführer und bei dessen Verhinderung der Kassierer, beruft den erweiterten Vorstand zu seinen Sitzungen ein. Zu den Sitzungen können weitere Vereinsmitglieder, die mit bestimmten Aufgaben betraut sind, beratend zugezogen werden. Die Ladung zu den Sitzungen soll mit einer Frist von einer Woche durch Benachrichtigung jedes Vorstandsmitgliedes erfolgen. Mündliche Mitteilung genügt.
- (4) Die Sitzungen werden einberufen, sofern ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes dies für erforderlich hält. Auf Antrag von drei Mitgliedern des erweiterten Vorstandes an den Vorsitzenden, den 1. Geschäftsführer oder den Kassierer hat dieser eine Vorstandssitzung anzuberaumen.
- (5) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Hälfte der übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.
- (6) Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Aufgabe der einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstandes

- (1) Geschäftsführender Vorstand:
 - a) Der Vorsitzende leitet den Verein und koordiniert die anfallenden Aufgaben im Rahmen des Vereinslebens. Er führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und in der Jahreshauptversammlung.
 - b) Der 1. Geschäftsführer nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins wahr und verwaltet die Akten. Neben der Führung des allgemeinen Schriftverkehrs ist er für die Information des Vereins verantwortlich. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden leitet er die Vorstandssitzungen oder die Mitgliederversammlungen.
 - c) Der Kassierer führt die Vereinskasse gewissenhaft. Er veranlasst die vom Vereinsvorstand zu tätigenden Einnahmen und Ausgaben. Er hat dem erweiterten Vorstand jederzeit auf Verlangen von zwei seiner Mitglieder einen Kassenbericht zu erstatten und den Kassenbestand nachzuweisen. (Der Vorsitzende ist berechtigt, den Kassierer insoweit anzuweisen, als die laufenden Geschäfte betroffen sind.) Sind der Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer verhindert, so leitet er die Vorstandssitzungen.

- (2) übriger erweiterter Vorstand:
 - a) Der Major ist für die Belange der Offiziere verantwortlich. Er pflegt die Kommunikation zwischen dem erweiterten Vorstand und dem Offizierskorps. Des Weiteren ist er, in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand, für den Ablauf des Schützenzuges verantwortlich. Es besteht die Möglichkeit, dass der Major gleichzeitig einen Posten des geschäftsführenden Vorstandes inne hat. Für diesen Fall ist der Posten des 2. Beisitzers im erweiterten Vorstand zwingend zu besetzen.
 - b) Der 2. Geschäftsführer unterstützt den 1. Geschäftsführer bei allen außer den sich aus § 8 ergebenden Aufgaben.
 - c) Die Aufgaben des 1. Beisitzers und des 2. Beisitzers werden durch die Geschäftsordnung geregelt.
 - d) Der Vorstand ist berechtigt, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben und diese bei Bedarf zu ändern. Die Geschäftsordnung soll als Handlungsleitfaden gelten.

Turnusmäßiger Wechsel der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sollen im jährlichen Wechsel für die Dauer von drei Jahren gewählt werden, um eine Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten.

Nach der ersten Wahl, aufgrund dieser Satzung, sollen der 1. Geschäftsführer und der Major nach einem Jahr, sowie der Kassierer und, falls besetzt (vgl. §9(1)), der 1. Beisitzer nach zwei Jahren ausscheiden. Der Verein ist berechtigt, beim Wechsel eines Vorstandsmitgliedes das entsprechende Mitglied jeweils für eine solche Zeit zu wählen, dass der turnusmäßige Wechsel gewährleistet ist.

§ 8 (3) zweiter und dritter Satz findet entsprechend Anwendung.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und erweiterten Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie dessen Entlastung,
 - c) Festsetzung von Aufnahmegebühren, Umlagen und Mitgliederbeiträgen,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

- f) Entscheidung über einen Ausschlußbeschluss des erweiterten Vorstandes gemäß § 5 (1),
- g) Alle sonstigen der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.
- (2) Die unter a) bis e) aufgeführten Beschlussfassungen sollen grundsätzlich in der Jahreshauptversammlung erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 1. Geschäftsführer, oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangt, einberufen. Am Anfang eines jeden Jahres findet eine Jahreshauptversammlung statt.
- (4) Die Ladung erfolgt durch Aushang am schwarzen Brett in Olpe-Oberveischede am Dorfbrunnen. Sie hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 1. Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung der Kassierer.
- (6) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, Vertretung ist unzulässig.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einer einfachen Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen der 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Sind weniger anwesend, ist unter Beachtung der Formen und einer Frist von mindestens einem Monat, maximal drei Monaten, eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn vorher dieserhalb Ladung gemäß Absatz 4 erfolgt ist.

Niederschrift

Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden.

Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die kath. Kirchengemeinde Oberveischede, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Dabei soll insbesondere die Erhaltung der Marienkapelle auf dem Rennenberg berücksichtigt werden.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptvoor	ersammlung vom 27.01.2017 errichtet.
V.H.	J. Cruse
Vorsitzender	1. Geschäftsführer
Diese Satzung entspricht dem Originaltext 27.01.2017 errichtet.	und wurde in der Jahreshauptversammlung vom
Das beglaubigte Originalblatt dieser Satzu	ng befindet sich beim 1. Geschäftsführer
Oberveischede, 25.03.2017	
V. #	3. Chruse

Benedikt Kruse

(1. Geschäftsführer)

Volker Heinze

(Vorsitzender)